

Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
4. September 2017 (RRB Nr. 2017/1511)

beschliesst:

I.

1. Amtliche Publikationsorgane

§ 1 *Amtliche Publikationsorgane*

¹ Die amtlichen Publikationen der kantonalen Behörden erfolgen durch:

- a) das Amtsblatt des Kantons Solothurn;
- b) die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn (GS);
- c) die Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS);
- d) ausserordentliche Bekanntmachungen.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete weitere amtliche Publikationsorgane bezeichnen.

2. Amtsblatt

§ 2 *Inhalt*

¹ Das Amtsblatt des Kantons Solothurn dient als Publikationsorgan für die vom kantonalen oder eidgenössischen Recht vorgesehenen Bekanntmachungen.

² Im Amtsblatt sind insbesondere zu publizieren:

- a) Erlasse und Erlassänderungen gemäss § 5 Absatz 2;
- b) Ergebnisse von kantonalen Volksabstimmungen und -wahlen;

¹⁾ BGS [111.1](#).

[Geschäftsnummer]

c) vom kantonalen oder eidgenössischen Recht vorgesehene Bekanntmachungen.

³ Andere behördliche Bekanntmachungen und Inserate werden im nicht-amtlichen Inserateteil publiziert.

§ 3 Publikation

¹ Das Amtsblatt wird in gedruckter Form publiziert. Die Staatskanzlei publiziert das Amtsblatt unter Beachtung von § 4 im Internet.

² Massgebend ist die gedruckte Fassung.

³ Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion, entscheidet über Drucklegung, Administration und Spedition. Administration und Spedition können einer verwaltungsexternen Druckerei übertragen werden.

§ 4 Datenschutz

¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz können Personendaten enthalten; insbesondere können sie auch besonders schützenswerte Personendaten nach § 6 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001¹⁾ enthalten, sofern dies für eine in einem Bundesgesetz oder in einem kantonalen Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

² Die aktuelle Ausgabe des gedruckten Amtsblattes wird mit Einschluss von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten im Internet veröffentlicht.

³ Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Online-Veröffentlichung den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen; er berücksichtigt dabei den Stand der Technik.

3. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS)

§ 5 Inhalt

¹ Die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS) ist die chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts.

² Darin werden folgende allgemein verbindliche Erlasse veröffentlicht:

- a) die Verfassung des Kantons Solothurn;
- b) kantonale Gesetze;
- c) kantonsrätliche Verordnungen und allgemein verbindliche Beschlüsse;
- d) Verordnungen und übrige rechtsetzende Erlasse kantonomer Behörden;
- e) Normalarbeitsverträge und Gesamtarbeitsverträge;
- f) mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund, dem Ausland oder Organisationen geschlossene rechtsetzende Verträge;
- g) rechtsetzende Erlasse interkantonomer Organe.

³ Die Staatskanzlei kann weitere Erlasse aufnehmen, wenn an deren Publikation ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

¹⁾ BGS [114.1](#).

§ 6 *Publikation*

¹ Sobald allfällige Veto- oder Referendumsfristen unbenutzt abgelaufen sind und das Inkrafttreten beschlossen wurde, werden die allgemein verbindlichen Erlasse und Erlassänderungen elektronisch publiziert.

² Die GS wird jährlich als Band in gedruckter Form herausgegeben.

4. Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS)

§ 7 *Inhalt*

¹ Die bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS) ist die nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der GS veröffentlichten Rechts.

² Die BGS wird laufend durch die Staatskanzlei nachgeführt.

§ 8 *Publikation*

¹ Die Publikation erfolgt ausschliesslich elektronisch.

§ 9 *Systematische Prüfung*

¹ Die Staatskanzlei führt in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Prüfung der BGS durch.

² Die aufzuhebenden Erlasse werden in einer Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des zuständigen rechtsetzenden Gremiums hin aus der BGS entfernt.

³ Offensichtlich gegenstandslos gewordene Erlasse, die wegen Fehlens des ursprünglich zuständigen rechtsetzenden Gremiums oder aufgrund von anderen besonderen Umständen nicht formell aufgehoben wurden, werden in einer separaten Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des Regierungsrates hin aus der BGS entfernt.

⁴ Die Publikation erfolgt gemäss den §§ 2 und 5.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 *Publikation durch Verweisung*

¹ In begründeten Ausnahmefällen können Erlasse sowie Teile davon nur mit Titel, Bezugsquelle und Einsichtsstelle im Amtsblatt, der GS und der BGS publiziert werden. Insbesondere im Interkantonalen Recht, wenn die betroffenen Organe die amtlichen Veröffentlichungen in elektronischer Form oder nach den von ihnen festgelegten Regeln selbst besorgen.

² Die Staatskanzlei entscheidet über die Form der Publikation.

§ 11 *Ausserordentliche Publikation*

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen.

² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

[Geschäftsnummer]

§ 12 *Herausgabe*

¹ Amtsblatt, GS und BGS werden von der Staatskanzlei herausgegeben.

§ 13 *Zugang*

¹ Der Zugang zum aktuellen Amtsblatt, zur GS und zur BGS im Internet ist unentgeltlich.

² Der Regierungsrat regelt die Abonnementsgebühren für das Amtsblatt, die Gebühren für die amtlichen Publikationen und die Preise für die Inserate im Amtsblatt sowie die Gebühren der gedruckten Fassung der GS.

§ 14 *Massgebende Fassung*

¹ Stimmt der Inhalt der BGS nicht mit der Publikation in der GS oder im Amtsblatt überein, ist die gedruckte Fassung der GS massgebend. Solange diese nicht vorliegt, ist die elektronische Fassung der GS massgebend.

² Erscheint ein Text in den kantonalen Publikationen nur mit Titel, Einsichtsstelle und Bezugsquelle, ist die Fassung, auf die verwiesen wird, massgebend.

§ 15 *Formlose Berichtigungen*

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und der BGS inhaltlich bedeutungslose Fehler, deren Korrektur den Sinn der Bestimmung weder ändern noch verfälschen, formlos.

² Formlose Berichtigungen werden insbesondere bei Grammatik-, Rechtschreib-, Darstellungsfehlern und falschen Verweisen vorgenommen.

§ 16 *Inkrafttreten*

¹ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses oder einer Erlassänderung wird entweder mit dessen Beschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 17 *Rechtswirkungen der Publikation*

¹ Erlasse verpflichten Personen nur, wenn sie gemäss diesem Gesetz bekannt gemacht worden sind. Wird jemand durch einen Erlass berechtigt, entstehen die Rechte bereits mit Inkrafttreten.

² Wird ein Erlass nach dem Inkrafttreten im Amtsblatt publiziert, entstehen Verpflichtungen daraus erst am Tag nach seiner Publikation.

³ Vorbehalten bleibt § 11.

§ 18 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968¹⁾ (Stand 1. Januar 2003) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [111.311](#).